

Das beinhaltet auch, in den Vernehmungen nie diesen Boden der Objektivität und Unvoreingenommenheit zu verlassen.

Das Verhalten des Untersuchungsführers bei der Vernehmung muß durch unbedingte Sachlichkeit gekennzeichnet sein. Unbeherrschtheit, ständige spöttische oder zynische Bemerkungen, herabsetzende oder beleidigende Äußerungen, Gereiztheit, Hektik und Drohungen gehören grundsätzlich nicht zur Verhaltensweise eines Untersuchungsführers.

Dem Beschuldigten gegenüber sind grundsätzlich keine Versprechungen zu machen. Das betrifft insbesondere solche Versprechungen, wie die Zusicherung der Gewährung einer vorzeitigen Haftentlassung bzw. die bewußte Unterstützung spekulativer Gedanken und Vorstellungen beim Beschuldigten hinsichtlich einer Entlassung aus der Staatsbürgerschaft der DDR.

Mit Hilfe derartiger verwerflicher Verhaltensweisen der mit der Untersuchung betrauten Mitarbeiter der Linie IX wurde bei den sogenannten ASA die Entstehung der von mir schon charakterisierten Lügen und Hirngespinnste regelrecht hervorgerufen und produziert.

Die ungerechtfertigte Beschränkung von Rechten, die dem Beschuldigten im Ermittlungsverfahren zustehen - wie z. B. Rauchen, Besuche, Briefverkehr - mit dem Ziel, ein bestimmtes Aussageverhalten zu erreichen, sind ebenfalls nicht statthaft.